

Nur per E-Mail

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
II 4 – 53a 06.01.02

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 23. August 2022

Referentenentwürfe zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) sowie der Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen (44. BImSchV)

Beteiligung der Länder nach § 47 Absatz 1 Satz 1 i.V.m § 61 Absatz 2 GGO

Im Rahmen der Länderbeteiligung zu den Referentenentwürfen nimmt das hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

Grundsätzlich werden die vorgesehenen Rechtsänderungen zur schnelleren Anpassung von Anlagen im Falle einer Gasmangellage ausdrücklich begrüßt. Durch die vorgeschlagenen Ergänzungen, bei denen es sich insgesamt lediglich um Klarstellungen handelt, werden Missverständnisse im Vorfeld beseitigt, die Rechtssicherheit erhöht und zeitaufwändige Diskussionen zwischen Betreibern und Behörden vermieden.

BImSchG

§ 31g Entbehrlichkeit einer Änderungsgenehmigung oder Änderungsanzeige

Vorgeschlagene Änderung:

- (1) ~~Es bedarf weder einer Anzeige nach § 15 noch einer Änderungsgenehmigung nach § 16, wenn~~ **Beantragt** der Betreiber einer Anlage bei der zuständigen Behörde die Zulassung einer Ausnahme nach einer der in Absatz 2 genannten Vorschriften **beantragt**
1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,
 2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder

3. wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit,

bedarf es in Bezug auf die von der jeweiligen Ausnahmegvorschrift erfassten Auswirkungen weder einer Anzeige nach § 15 noch einer Änderungsgenehmigung nach § 16.

Begründung

Um zu vermeiden, dass Betreiber in dem Glauben gelassen werden, ihre Anlagen in der Gasmangellage generell ohne Durchführung eines entsprechenden Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens ändern zu können, sollte die vorgeschlagene Änderung zur Klarstellung aufgenommen werden. Sie trägt auch dazu bei, entsprechende zeitaufwändige Diskussionen zwischen Betreibern und Behörde zu vermeiden und trägt somit zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

§ 31h Abweichungen von der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Vorgeschlagene Änderung:

- (1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers nach der Nummer 5.1.1 der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI S. 1050) Abweichungen von den Anforderungen der Nummer 5 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische An-leitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI S. 1050) oder den Anforderungen der Nummer 5 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) zulassen, solange und soweit diese Abweichungen erforderlich sind
 1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,
 2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder
 3. wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Bei Anlagen, die von der Richtlinie 2010/75/EU erfasst werden, müssen die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU eingehalten werden.

- (2) In Bezug auf die von der Ausnahmegvorschrift nach Absatz 1 erfassten Auswirkungen Es bedarf es weder einer Anzeige nach § 15 noch einer Änderungsgenehmigung nach § 16, wenn der Betreiber einer Anlage bei der zuständigen Behörde Abweichungen nach Absatz 1 beantragt.

Begründung

Zu Abs. 1: Für Anträge zur Abweichung nach Nr. 5.1.1 TA Luft sind keine Verfahrensvorschriften festgelegt, die es der Behörde ermöglichen würden, den Umfang der damit einhergehenden technischen

Änderungen an der Anlage entsprechend einzuschätzen. Daher ist ein Hinweis auf entsprechende Unterlagen sinnvoll, damit für die Antragsteller deutlich wird, dass dem Antrag prüffähige Unterlagen beizufügen sind.

Zu Irritationen führt in diesem Zusammenhang der in der Begründung zum § 31h Abs. 1 BImSchG enthaltene Hinweis: „Über die Zulassung von Abweichungen soll schnell in einem vereinfachten Verfahren entschieden werden“, der wiederum abweichend vom Gesetzestext auf ein „normiertes“ Verfahren verweist.

Zu Abs. 2: Entsprechend der Begründung zur vorgeschlagenen Änderung im § 31g.

§ 31i Überschreitung von Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers nach der Nummer 7.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT vom 8. Juni 2017 B5) die Überschreitung von Immissionsrichtwerten zulassen, solange und soweit diese Überschreitung erforderlich ist

1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,
2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder
3. wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.

Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind.

(2) In Bezug auf die von der Ausnahmegvorschrift nach Absatz 1 erfassten Auswirkungen ~~Es~~ bedarf es weder einer Anzeige nach § 15 noch einer Änderungsgenehmigung nach § 16, wenn der Betreiber einer Anlage bei der zuständigen Behörde eine Überschreitung nach Absatz 1 beantragt.

Begründung

Zu Abs. 1: Entsprechend der Begründung zur vorgeschlagenen Änderung im § 31h Abs. 1.

Zu Abs. 2: Entsprechend der Begründung zur vorgeschlagenen Änderung im § 31g.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [REDACTED]